

Erläuternder Bericht zum Verordnungsentwurf zur Änderung des Ausführungsreglements zum Gesetz über die Gemeinden (Verfahren bei geheimer Abstimmung)

1 URSPRUNG DES ENTWURFS

In einer Teilrevision des Ausführungsreglements zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG, SGF 140.11) vom 27. Mai 2015 (ASF 2015_051) wurde das Verfahren für die Wahl der Kommissionen der Gemeindelegislative präzisiert, womit die geänderten Artikel 19 und 46 des Gesetzes über die Gemeinden (GG, SGF 140.1) ausgeführt wurden. Das Wahlverfahren wird nun in den Artikeln 9 bis 10 ARGG geregelt. Diese Bestimmungen sind am 1. Juli 2015 in Kraft getreten.

Es machte sich ein Bedarf bemerkbar nach einer Bestimmung über das Verfahren bei einer geheimen Abstimmung, wie sie in Artikel 18 Abs. 2 GG vorgesehen ist. Laut dieser Bestimmung erfolgt die Abstimmung geheim, wenn dies von einem Fünftel der anwesenden Aktivbürger verlangt wird. Diese Regel gilt auch für den Generalrat, wie in Artikel 45 Abs. 2 GG in der vom Grossen Rat am 19. November 2015 (ASF 2015_117) verabschiedeten Fassung präzisiert wird.

Artikel 45 GG wurde in Zusammenhang mit der neu geschaffenen Möglichkeit für Gemeinden mit einem Generalrat eingeführt, die elektronische Abstimmung für das Gemeindepalament vorzusehen (s. Art. 45a GG, angenommen mit dem Gesetz vom 19. November 2015). Artikel 45 Abs. 2 GG sieht seinerseits ausdrücklich vor, dass das Verfahren der geheimen Abstimmung in Vollzugsbestimmungen im ARGG geregelt wird. Dieser Vorentwurf gibt diesem Auftrag somit Folge.

2 GRUNDZÜGE DES ENTWURFS

Das Verfahren der geheimen Abstimmung ist weniger komplex als das Wahlverfahren, da nur eine Frage auf einmal zur Abstimmung unterbreitet wird, und nicht mehrere Kandidatinnen und Kandidaten, die gleichzeitig gewählt werden müssen. Zudem ist das relative Mehr und nicht das absolute Mehr (das beim ersten Wahlgang gilt) ausschlaggebend.

Es gilt so lediglich, die Elemente zu definieren, die festgestellt und im Protokoll notiert werden müssen, damit das Abstimmungsresultat mit Sicherheit und auf transparente Weise festgestellt werden kann. Zu diesem Zweck wird ein neuer Artikel 8a vorgeschlagen, in dem die Elemente aufgelistet werden, die festgehalten werden müssen.

3 KOMMENTAR DER EINZELNEN ARTIKEL

Artikel 1 des Verordnungsentwurfs zur Änderung des ARGG

Dieser Artikel führt die vorgesehene Änderung des ARGG ein, nämlich den neu vorgeschlagenen Artikel 8a. Dieser Artikel gilt sowohl für die Gemeindeversammlung als auch den Generalrat, da er vom Verweis in Artikel 22 ARGG betroffen ist. Da es in Artikel 22 ARGG heißt, dass die Artikel 6 bis 15 auch für den Generalrat gelten, ist es nicht nötig, eine ausdrückliche Regelung für den Generalrat vorzusehen.

Artikel 8a (neu) Vorgehen bei einer geheimen Abstimmung

In Absatz 1 des neu vorgeschlagenen Artikels 8a sind die Elemente aufgelistet, die festgestellt und im Protokoll eingetragen werden müssen. Die folgenden Elemente sind nötig, damit ein korrekter und transparenter Ablauf einer geheimen Abstimmung gewährleistet ist:

- die Zahl der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Bürger,
- die Zahl der verteilten Stimmzettel,
- die Zahl der eingegangenen Stimmzettel,
- die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
- die Zahl der leeren Stimmzettel,
- die Zahl der Stimmzettel mit der Angabe «ja»,
- und die Zahl der Stimmzettel mit der Angabe «nein».

Das erste Element, die Zahl der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Bürger, sollte grundsätzlich mit der Zahl der Bürgerinnen und Bürger übereinstimmen, die an der Versammlung teilnehmen. Diese Zahl wird zu Beginn der Sitzung festgestellt. Es kann jedoch vorkommen, dass jemand nach deren Beginn zur Versammlung stößt oder diese vorzeitig verlässt. Um sicherzustellen, dass jeder Bürger von seinem Stimmrecht Gebrauch machen kann, und gleichzeitig zu gewährleisten, dass die Anzahl der verteilten Stimmzettel die Zahl der zum Zeitpunkt der Abstimmung tatsächlich anwesenden Bürgerinnen und Bürger nicht übersteigt, wird dieses Element in den zu prüfenden Punkten ausdrücklich erwähnt.

In gewissen Gemeinden ist es üblich, die Enthaltungen ausdrücklich zu erwähnen. Da eine Stimmenthaltung bei einer geheimen Abstimmung normalerweise durch einen leeren Stimmzettel ausgedrückt wird, könnte man sich die Frage stellen, ob die Angabe «Enthaltung» auf einem Stimmzettel diesen mit einem leeren Stimmzettel gleichsetzen lässt. Der Vorentwurf hat sich für diese Hypothese entschieden. Daher wird in Absatz 2 ausdrücklich gesagt, dass ein Stimmzettel mit der Angabe «Enthaltung» als leerer Stimmzettel betrachtet wird.

In Absatz 3 wird erwähnt, dass der Präsident das Abstimmungsergebnis unverzüglich bekannt gibt.

Artikel 2 des Verordnungsentwurfs – Inkrafttreten

Das Gesetz vom 19. November 2015 zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinden (elektronische Abstimmung im Generalrat) ist kürzlich vom Staatsrat promulgiert worden. Er hat das Inkrafttreten des Gesetzes auf den 1. Juli 2016 festgelegt. Die Tatsache, dass zu diesem Vorentwurf eine Vernehmlassung durchgeführt werden muss, wurde bei der Zielsetzung, dass der einzige Punkt der Ausführungsbestimmungen auf der Ebene des ARGG in dieser Revision, nämlich das Verfahren der geheimen Abstimmung, gleichzeitig in Kraft tritt, berücksichtigt.

4 AUSWIRKUNGEN DES ENTWURFS FÜR DEN STAAT UND DIE GEMEINDEN

Die vorgeschlagenen Bestimmungen haben keine finanziellen oder personellen Auswirkungen, weder für den Staat, noch für die Gemeinden. Hingegen müssen Gemeinden, die allenfalls in ihrem Geschäftsreglement des Generalrats nicht das gleiche Verfahren für die geheime Abstimmung vorgesehen haben, wie es im ARGG festgeschrieben werden soll, die neuen Vorschriften anwenden, sobald sie in Kraft sind, und das Geschäftsreglement entsprechend anpassen.